

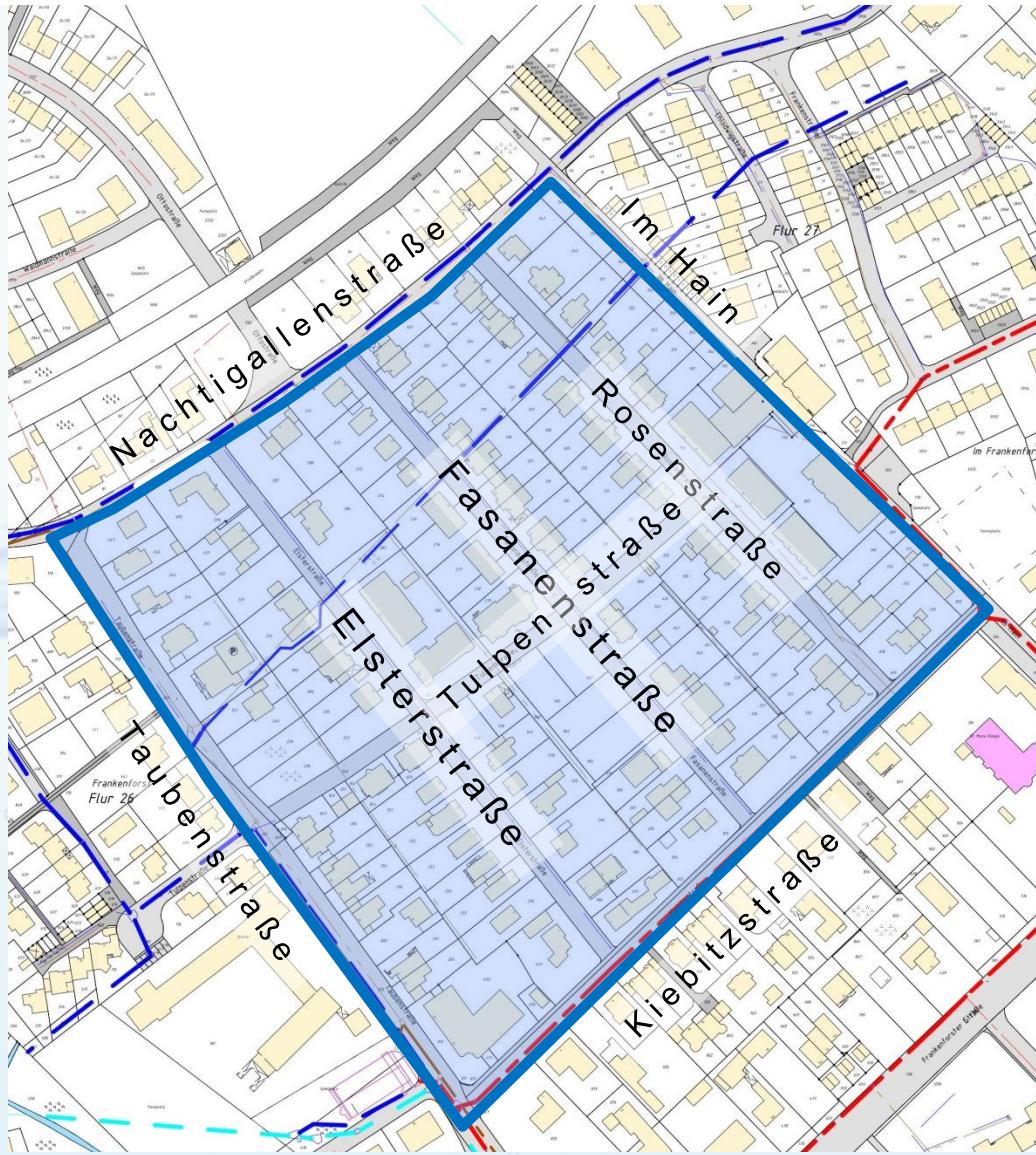
Herzlich Willkommen

**zur Informationsveranstaltung am 15.02.2016
des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach
zum Thema:**

Kanal- und Straßensanierung im Bereich:

**Taubenstraße - Rosenstraße
Nachtigallenweg - Kiebitzstraße**

Sanierungsgebiet



Podium

Herr Schmickler	Stadtbaurat
Herr Wagner	Leiter Abwasserwerk
Herr Bormann	Projektleiter Abwasserwerk
Herr Riedel	Gruppenleiter Grundstücksentwässerung
Herr Hardt	Leiter Verkehrsflächen

Ansprechpartner

Sascha Bormann (Projektleiter):

s.bormann@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 14 38

Horst-Werner Riedel (Grundstücksabteilung):

h-w.riedel@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 15 08

Ilka Pahlke (Grundstücksabteilung):

i.pahlke@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 14 36

Wolfgang Spanier (Grundstücksabteilung):

w.spanier@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 13 98

Sebastian Eckle (eckle ingenieure GmbH):

mail@eckle-ingenieure.de

0 22 02 / 20 77 20

Gabi Frank (Straßenplanung):

g.frank@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 13 13

Michael Sommer (Abrechnung Straßenbaubetriebe):

m.sommer@stadt-gl.de

0 22 02 / 14 13 19

Tagesordnung

■ Begrüßung

Herr Schmickler (Stadtbaurat), Herr Wagner (Leiter Abwasserwerk)

■ Info-Film zur Grundstücksentwässerung

■ Veranlassung / Besonderheiten

Herr Bormann (Projektverantwortlicher)

■ Rechtsgrundlagen

Herr Riedel (Grundstücksentwässerung)

■ Kanalplanung einschl. Kosten

Herr Bormann (Projektverantwortlicher)

■ Straßenausbau einschl. Kosten

Herr Hardt (Leiter Verkehrsflächen)

■ Ausblick

Herr Bormann (Projektverantwortlicher)



Info-Film zur Grundstücksentwässerung

**Der Film kann hier leider nicht direkt angezeigt werden.
Sie finden diesen jedoch in Kürze als weiteren Link auf der
Maßnahmenseite.**

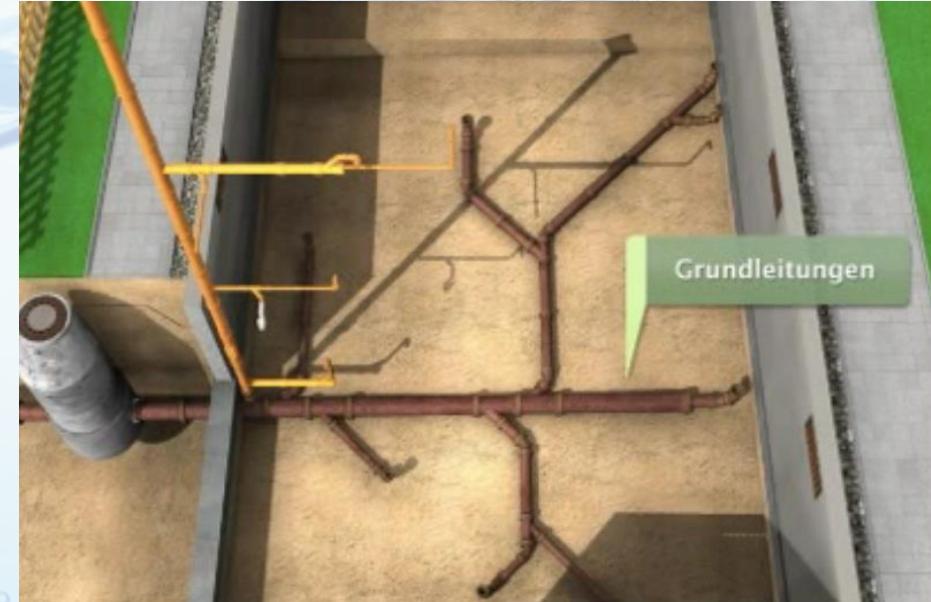
Grundstücksentwässerung

■ Infos zur Grundstücksentwässerung

Begriffsbestimmung:

Grundstücksanschlussleitung

Hausanschluss- und Grundleitungen



Veranlassung

■ Schadhafte Kanäle

Im Rahmen von Kamerabefahrungen wurde festgestellt, dass wesentliche Teile der öffentlichen Kanalisation starke Schäden aufweisen, bspw.:

- Betonkorrosion
- Riss- und Scherbenbildung
- Undichte und verschobene Verbindungen
- Wurzeleinwüchse
- Schadhafte Anschlüsse

Veranlassung



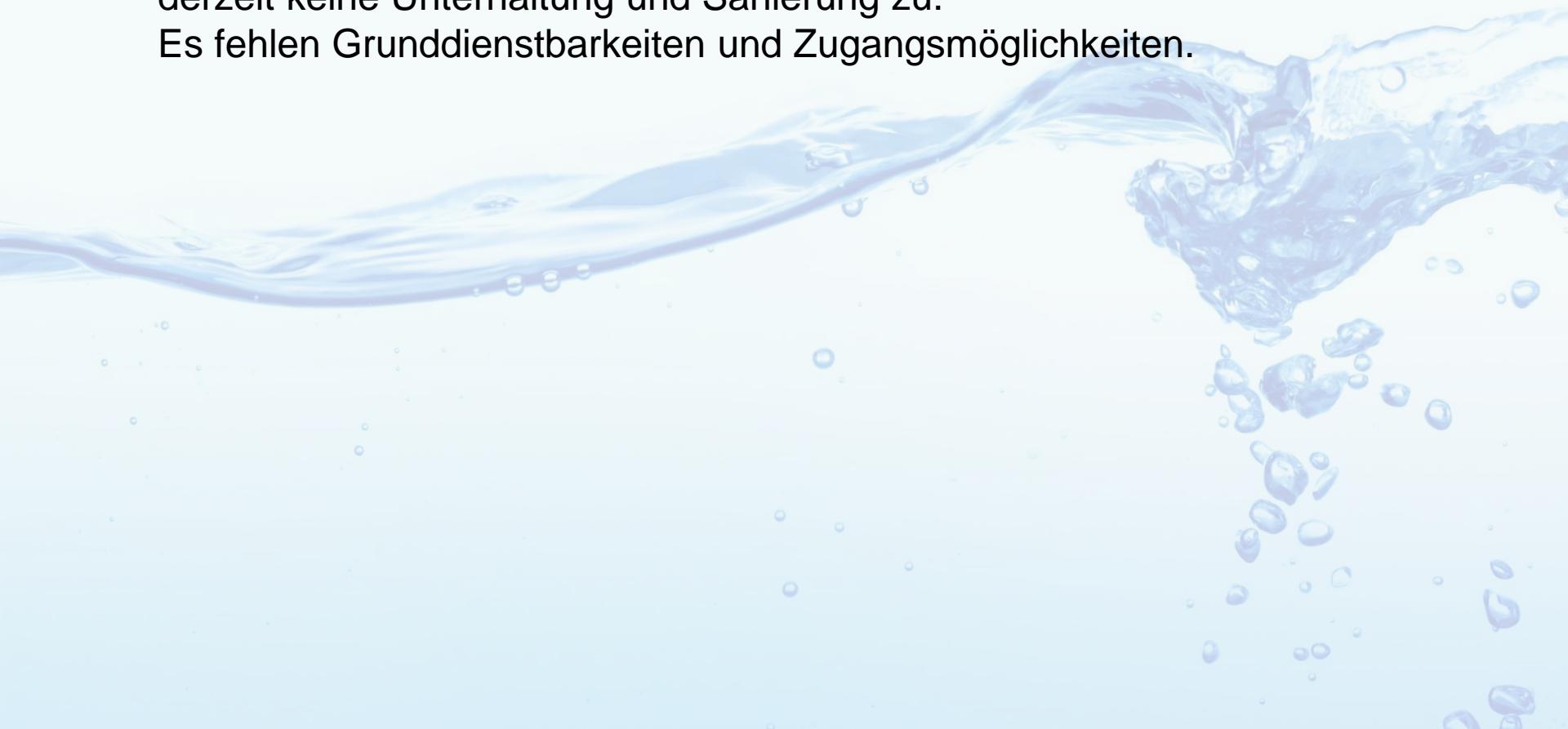
Schadensübersicht

- Leichte Schäden
- Mittelschwere Schäden
- Schwere Schäden
- Sehr schwere Schäden

Veranlassung

■ Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

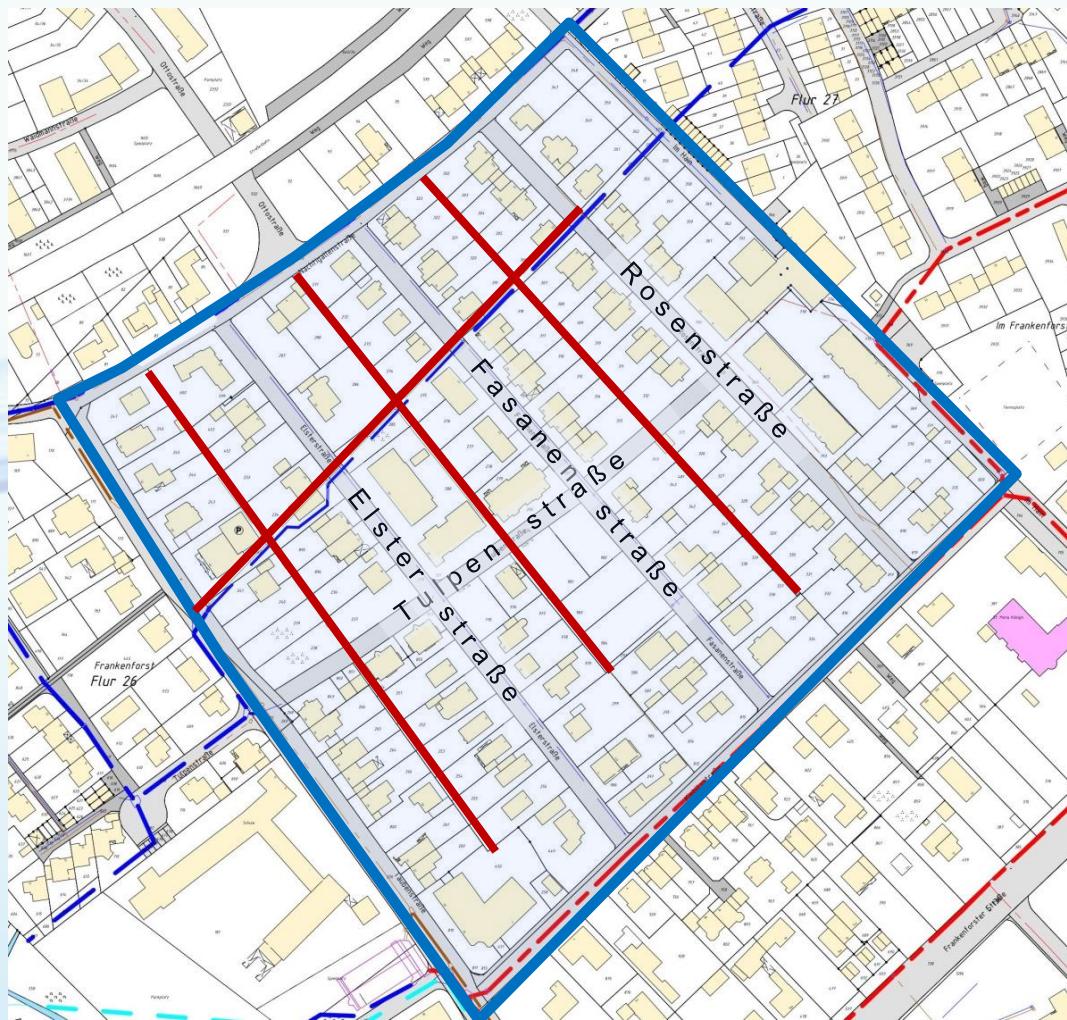
Die Lage der Schmutzwasserkanäle im hinteren Bereich der Grundstücke lässt derzeit keine Unterhaltung und Sanierung zu.
Es fehlen Grunddienstbarkeiten und Zugangsmöglichkeiten.



Veranlassung

■ Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

Ungünstige Lage der Schmutzwasserkanäle



Veranlassung

■ Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

Ungünstige Lage der Schmutzwasserkanäle



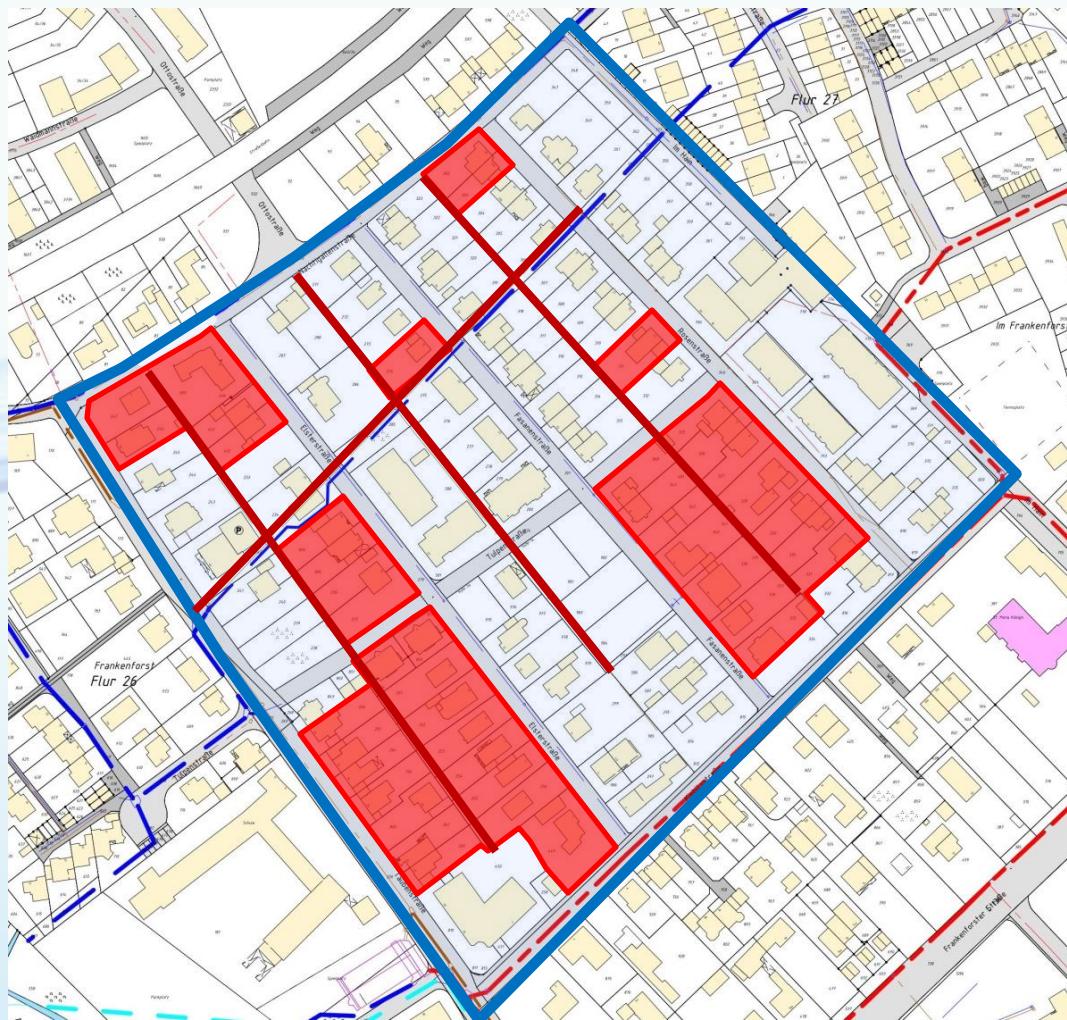
Veranlassung

■ Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

Ungünstige Lage der Schmutzwasserkanäle

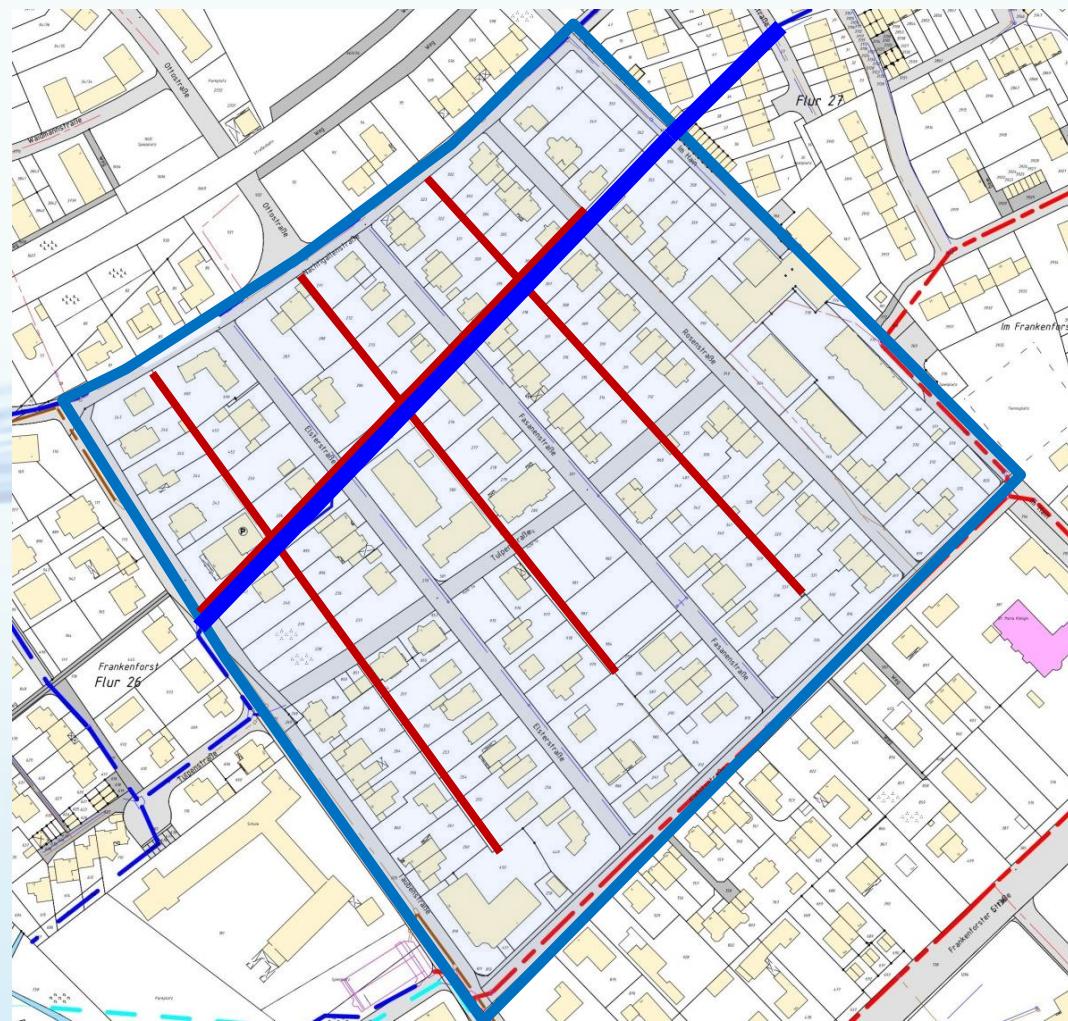
Fehlende öffentliche Dienstbarkeiten

Grundstücke ohne Dienstbarkeit für den öffentlichen Kanal



Veranlassung

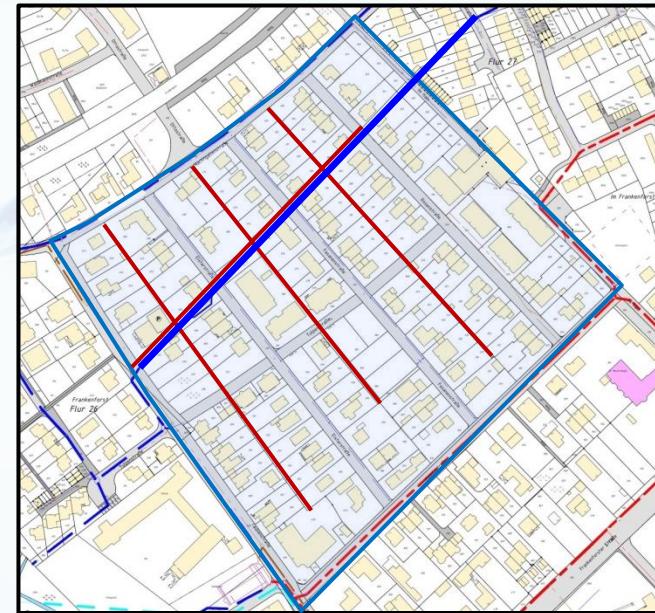
■ Unklarer Status der Niederschlagswasserableitung



Veranlassung

■ Unklarer Status der Niederschlagswasserableitung

- Beim stark sanierungsbedürftigen Hauptsammler handelt es sich derzeit nicht um einen öffentlichen Regenwasserkanal.
- Die Voraussetzungen für den Status eines Gewässers sind ebenfalls nicht erfüllt. Derzeit Prüfung durch Rheinisch-Bergischen Kreis.
- Voraussichtlicher rechtlicher Status:
 - Private Verrohrung
- Folge: Keine gesicherte Vorflut. Einleitung von Niederschlags- u./o. Dränagewasser künftig nicht mehr zulässig.



Veranlassung

■ Fehleinleitungen

- Laut Bauakten wurde die Schmutzwasserkanalisation teilweise vor der Regenwasserkanalisation errichtet. Dränagen wurden direkt an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.
- Durch Abflussmessungen und deren Abgleich mit dem Frischwasserverbrauch und Regenaufzeichnungen konnte eindeutig nachgewiesen werden, dass Dränage-, Grund- und Regenwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- Im Rahmen von Kanalbauarbeiten in der Fasanenstraße (ehem. Schulgelände) wurden Fehlanschlüsse festgestellt.
- Die Problematik dürfte oftmals gar nicht bekannt sein.

Veranlassung

■ Schadhafte Grundstücksentwässerung

- Zustand vermutlich ähnlich kritisch wie der, der öffentlichen Kanalisation. Untersuchung in weiten Bereichen gar nicht mehr möglich.
- Es haben sich bereits zahlreiche Eigentümer wegen **akuter** Abflussprobleme gemeldet.
- Zwei **bundesweit** durchgeführte Studien kommen zu folgenden (erschreckenden) Ergebnissen:
 1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (**DWA**):
ca. **80 %** aller privaten Entwässerungsleitungen sind schadhaft
 2. Institut für unterirdische Infrastruktur Gelsenkirchen (**IKT**):
ca. **93 %** der Anschlussleitungen sind schadhaft

Veranlassung - Zusammenfassung

■ Schadhafte Kanäle

Im Rahmen von Kamerabefahrungen wurde festgestellt, dass wesentliche Teile der öffentlichen Kanalisation starke Schäden aufweisen.

■ Schwierigkeiten bei der Unterhaltung

Die Lage der Schmutzwasserkanäle im hinteren Bereich der Grundstücke lässt derzeit keine Unterhaltung und Sanierung zu.

Es fehlen Grunddienstbarkeiten und Zugangsmöglichkeiten.

■ Unklarer Status der Niederschlagswasserableitung

Keine Weiternutzung des sanierungsbedürftigen Hauptsammlers möglich, wenn der Gewässerstatus aufgehoben wird.

■ Fehleinleitungen

In den Schmutzwasserkanal werden nachweisbar auch Dränage-, Grund- und Regenwasser eingeleitet.

■ Schadhafte Grundstücksentwässerung

Zustand vermutlich ähnlich kritisch wie der der öffentlichen Kanalisation.
Zahlreiche Schadensmeldungen von Anwohnern.

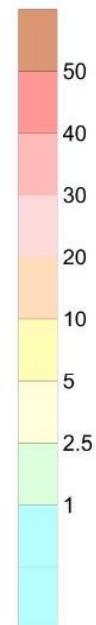
Besonderheiten

■ Grundwasserverhältnisse

Der Grundwasserstand im gesamten Gebiet ist sehr hoch. Undichte Kanäle sind hier besonders problematisch.



Flurabstandsstufen in m:



PROF. DR. H. LOSEN
Büro für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft
Bremserstr. 13, 50969 Köln, Tel.: 0221-4305380, Fax: 0221-4305381

Auftraggeber:
RHEINISCH-BERGISCHER KREIS
Am Rübenzahnt 7, 51469 Bergisch Gladbach
STADT BERGISCH GLADBACH
Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1; 51429 Bergisch Gladbach

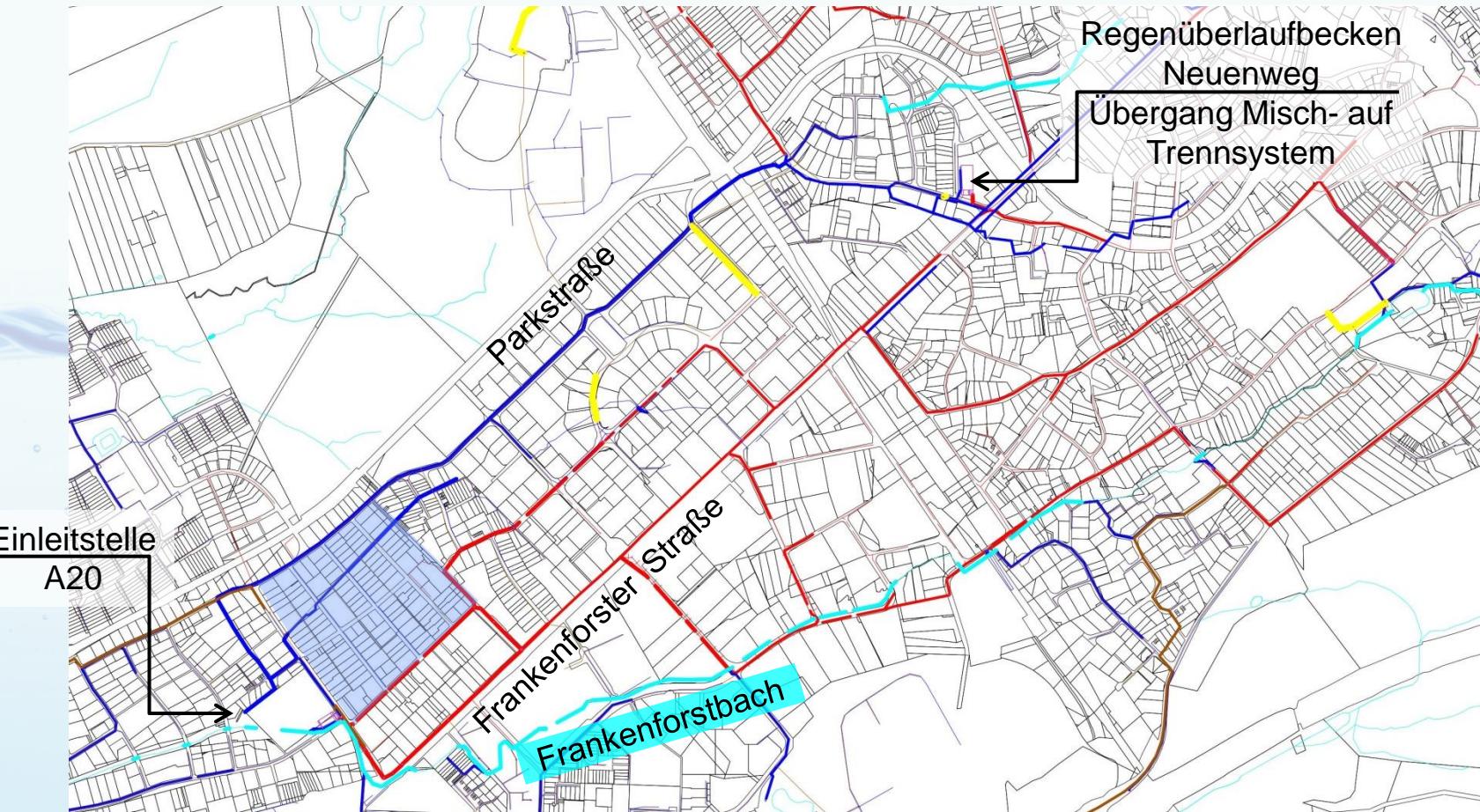
Projekt:
Bisher gemessene
höchste und niedrigste Grundwasserstände
sowie die entsprechenden Flurabstände
im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach

Kartentitel:
Stufenkarte der Flurabstände
bei bisher gemessenen
niedrigsten Grundwasserständen

Maßstab: 1: 10 000 Ausgeführt: Köln, März 2010 ANLAGE 3a

Besonderheiten

- **Ableitung des Niederschlagswassers ins Gewässer,**
hier: Einleitung in den Frankenforstbach (Einleitstelle A20)



Besonderheiten

■ Ableitung des Niederschlagswasser ins Gewässer, hier: Einleitung in den Frankenforstbach (Einleitstelle A20)

- Aktuell keine genehmigte Einleitung, nur Duldungsbescheid
=> Sanierungsbedarf
- Zuständige Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Köln

Zustimmung ?

■ Folgende Auflagen zum Schutz des Frankenforstbaches sind zu beachten:

- Merkblatt BWK M3: Drosselung der Einleitmenge
=> Rückhaltevolumen schaffen
- Trennerlass: Reinigung des auf verschmutzten Flächen anfallenden
Niederschlagswassers
=> Reinigungsanlagen erstellen

zentral (Regenklärbecken)

angestrebт
dezentral (Sinkkasteneinsätze)

Besonderheiten

■ Folgende Auflagen zum Schutz des Frankenfostbaches sind zu beachten:

- Trennerlass: Reinigung des auf verschmutzten Flächen anfallenden Niederschlagswassers
=> Reinigungsanlagen erstellen

zentral (Regenklärbecken)

angestreb

dezentral (Sinkkasteneinsätze)

Auswirkungen für die anstehende Kanalsanierung



Einleitung von Dränagewasser
in den öffentlichen Regenwasserkanal
technisch bedingt nicht möglich.



Möglichkeit zur geduldeten Einleitung
von Dränagewasser
in den öffentlichen Regenwasserkanal.

Wichtiger Hinweis: Dränagewasser ist kein Abwasser!
=> Die Stadt ist nicht zur Ableitung verpflichtet.

Rechtsgrundlagen

■ Für den öffentlichen Kanal im Wesentlichen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVo Abw NRW) mit seinen Durchführungsbestimmungen

■ Für die privaten Anschlussleitungen im Wesentlichen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)
- Entwässerungsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Rechtsgrundlagen

■ Wasserhaushaltsgesetz

§ 54 Begriffsbestimmungen für die Abwasserableitung

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser [...] (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

=> Dränagewasser ist nicht erfasst => Dränagewasser ist kein Abwasser
=> keine Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt

§ 60 Abwasseranlagen

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

=> Pflicht der Betreiber (Stadt und Grundstückseigentümer)
Abwasseranlagen (öffentl. u. privat) zu sanieren.

Rechtsgrundlagen

■ Landeswassergesetz NRW

§ 57 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (zu §18 b WHG)

- (1) Die gemäß § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die von der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführt.
- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen. § 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

=> Analog zum WHG: Pflicht der Betreiber (Stadt und Grundstückseigentümer) Abwasseranlagen (öffentl u. privat) zu sanieren.

Rechtsgrundlagen

■ Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach

§ 1 Allgemeines

- (5) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Bergisch Gladbach zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, [...]. **Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.**

=> Keine Verpflichtung der Stadt zur Ableitung von Dränagewasser

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. **Diese liegen im Eigentum des Anschlussnehmers.**

=> Der Anschlussnehmer trägt die Erstellungs- und Sanierungskosten der Grundstücksanschlussleitung.

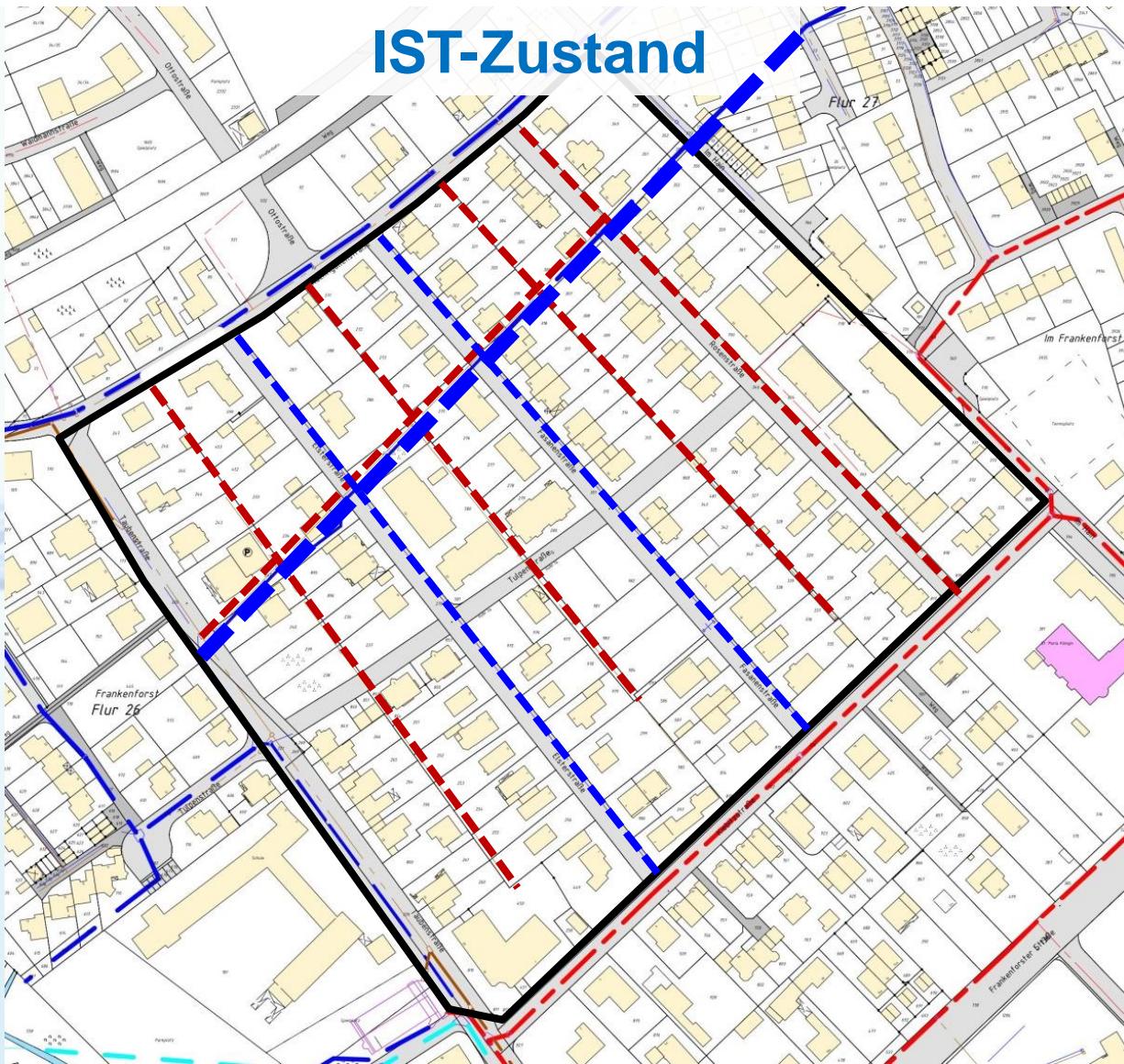
Kanalplanung

maroder
SW-Kanal

maroder
RW-Kanal

marode
Bachverrohrung
mit unklarem
Rechtsstatus

IST-Zustand

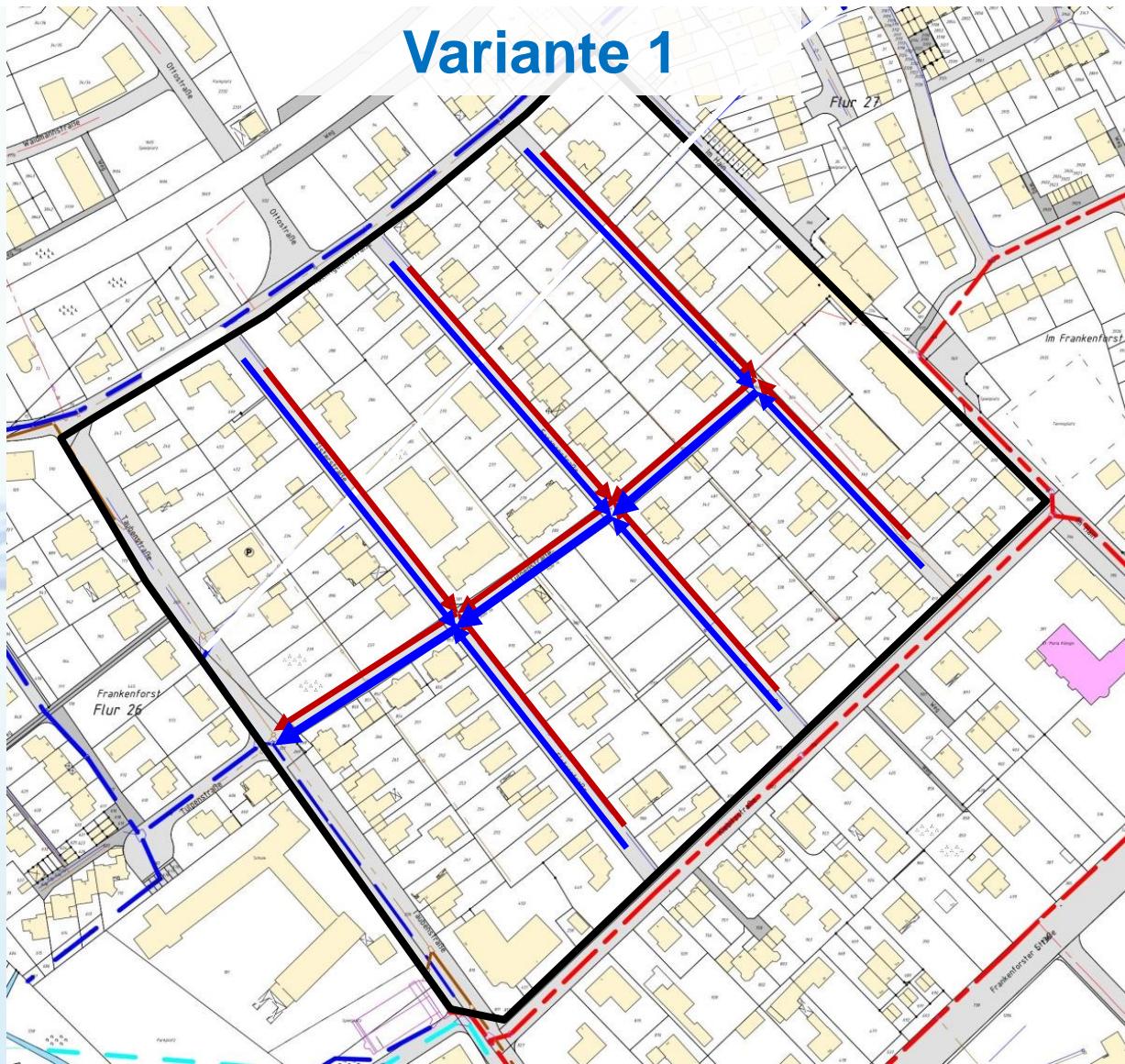


Kanalplanung

geplanter
SW-Kanal

geplanter
RW-Kanal

Variante 1



Kanalplanung

Variante 1

Leistungen Abwasserwerk:

- Neuverlegung der Schmutz- und Regenwasserkanäle im öffentl. Straßenraum.
- Neuverlegung der Grundstücksanschlussleitungen (Schmutz- und Regenwasser) im öffentl. Straßenraum von den Hauptkanälen bis zur Grundstücksgrenze.

Aufgaben der Grundstückseigentümer:

- Neuverlegung und/oder Sanierung der Schmutz- und Regenwasserleitungen (ggfs. auch der Dränagewasserleitungen) auf den Grundstücken bis zu den Übergangspunkten an den Grundstücksgrenzen.

Voraussetzungen:

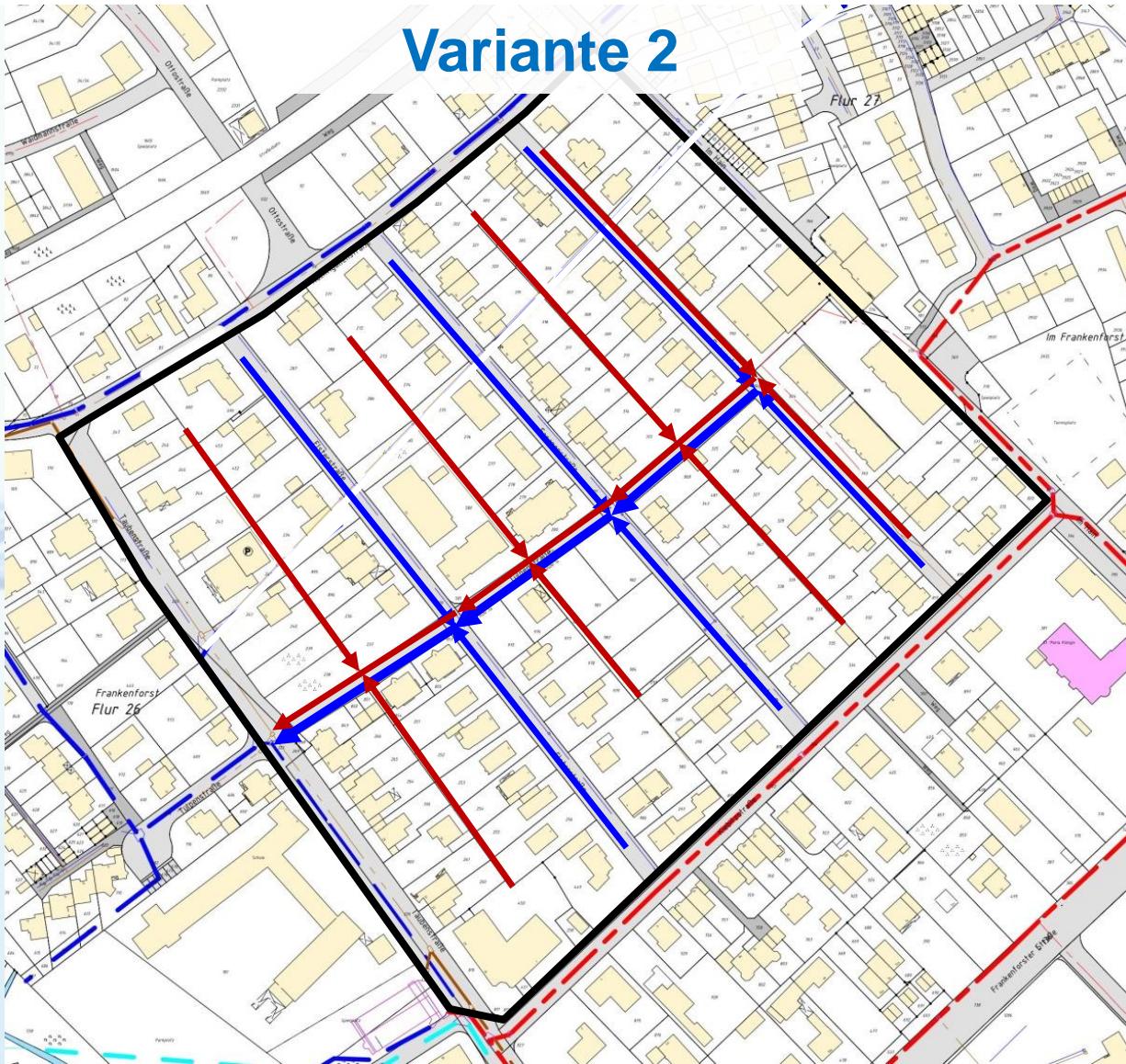
- Zustimmung der Bezirksregierung zur geplanten dezentralen Behandlung des Niederschlagswassers.
Sonst: Klärung der Frage des Verbleibs des Dränagewassers erforderlich.

Kanalplanung

geplanter
SW-Kanal

geplanter
RW-Kanal

Variante 2



Kanalplanung

Variante 2

Leistungen Abwasserwerk:

- Neuverlegung der Regenwasserkanäle im öffentl. Straßenraum.
- Neuverlegung der Grundstücksanschlussleitungen (Regenwasser) im öffentl. Straßenraum von den Hauptkanälen bis zur Grundstücksgrenze.
- Neuverlegung der Schmutzwasserkanäle in den vorhandenen Trassen.

Aufgaben Grundstückseigentümer:

- Sanierung der Schmutz- und Regenwasserleitungen (ggfs. Neuverlegung der Dränagewasserleitungen) auf dem Grundstück bis zu den Übergangspunkten.
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten für den öffentlichen Schmutzwasserkanal (in den einzelnen Bereichen müssen jeweils alle zustimmen).
- Entschädigungsloses Freiräumen eines ausreichend breiten Arbeitsstreifens (ca. 3m) auf dem Grundstück im Bereich der Schmutzwasserkanaltrasse.

Voraussetzungen:

- Zustimmung der BezReg. zur dezentralen Niederschlagswasserbehandlung.

Kanalplanung

Variante 2

Ungünstige Lage der Schmutzwasserkanäle

Erforderlicher
Arbeits- und
Schutzstreifen-
bereich

min. 3 m



Kosten

1. Neuerstellung der öffentlichen Kanäle

Kanalanschlussbeiträge werden für Grundstücke nur einmal erhoben. Da sie in der Vergangenheit bereits gezahlt wurden, fallen sie nicht mehr an. Die Sanierung der öffentlichen Kanalisation wird aus den Abwassergebühren finanziert und somit auf alle Gebührenzahler umgelegt.

=> Es fallen keine direkten Kosten für die Anwohner an.

2. Neuerstellung der Grundstücksanschlussleitungen

- Da sich gem. satzungsrechtlicher Festlegung die Grundstücksanschlussleitungen im Besitz des Grundstückseigentümers befinden, muss dieser für die Kosten der Neuerstellung aufkommen.
- => Nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme werden die tatsächlich angefallenen Kosten den jeweiligen Grundstückseigentümern durch die Stadt in Rechnung gestellt.

Kosten

3. Sanierung und/oder Änderung der Grundstücksentwässerung

Für die Instandhaltung der Grundstücksentwässerung ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich.

Auch für Änderungen an der Grundstücksentwässerung, die sich aufgrund von Änderungen an der öffentlichen Kanalisation ergeben, muss jeder Eigentümer selbst aufkommen.

=> Die Kosten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

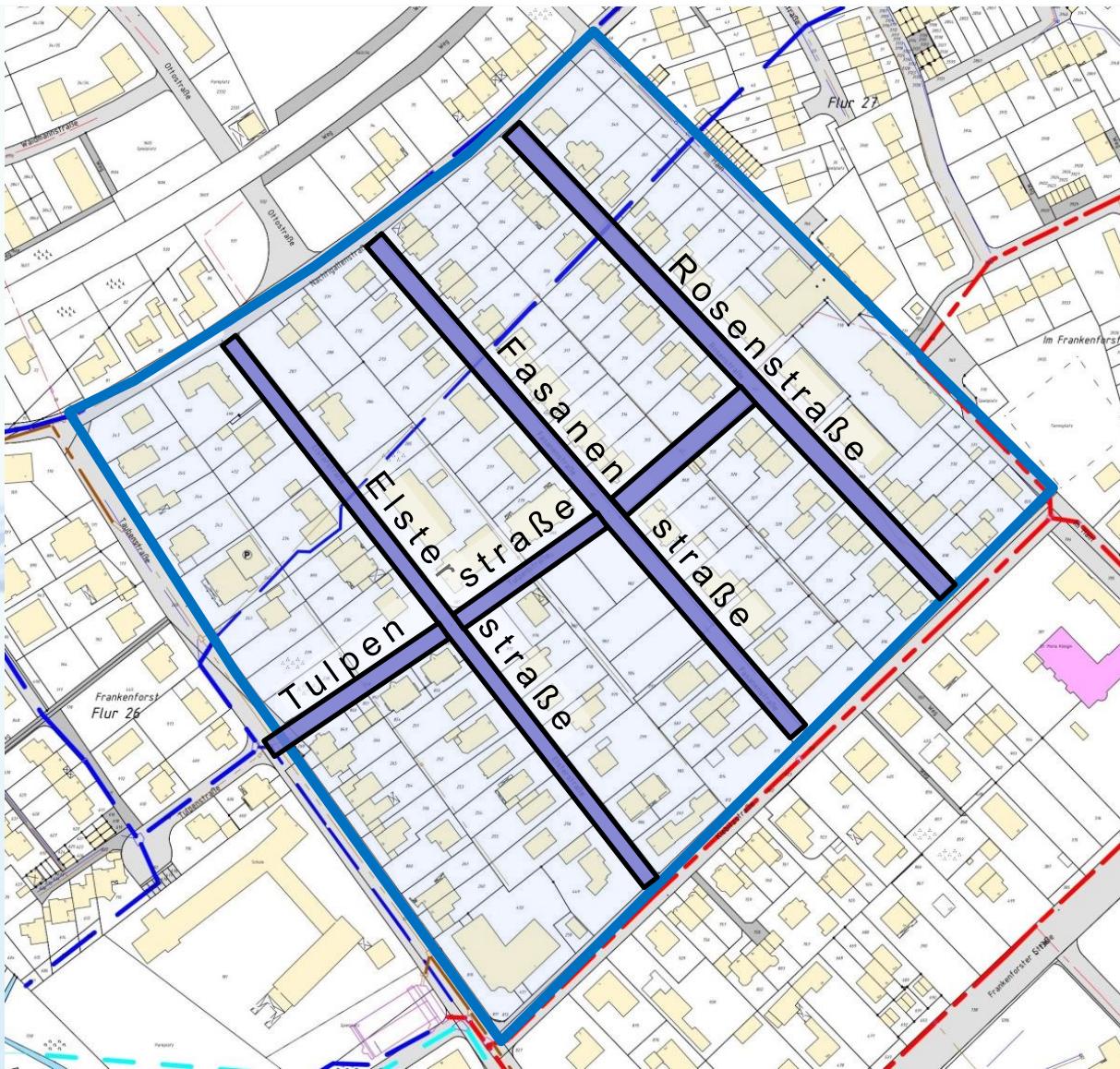
4. Strassenausbau

Die Erstellungskosten der auszubauenden Straßen werden gemäß gesetzlicher Vorgaben auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke umgelegt.

=> Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten werden die tatsächlich angefallenen und umlagefähigen Kosten den Grundstückseigentümern anteilig in Rechnung gestellt.

Straßenausbau

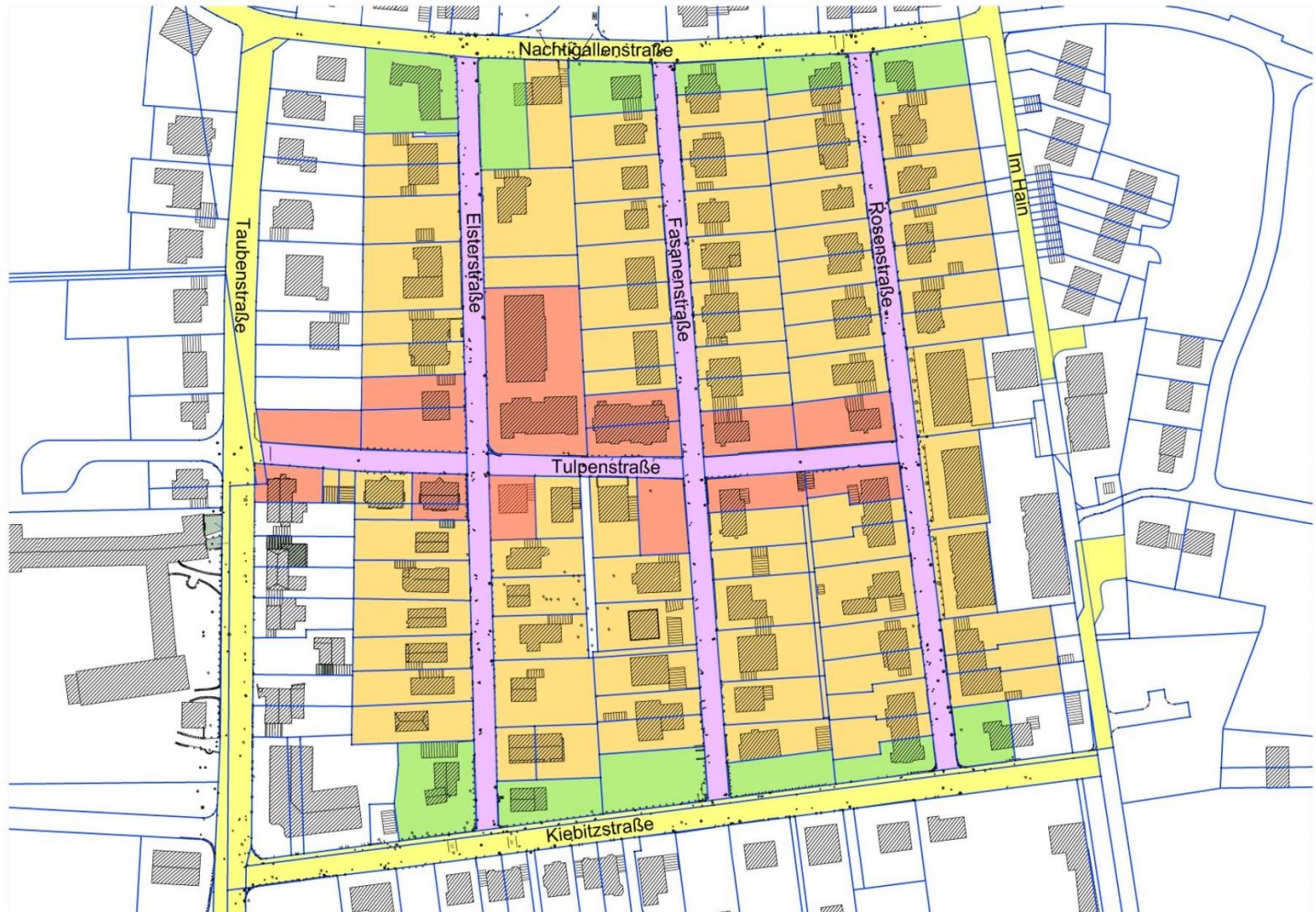
Auszubauende
Straßen



Straßenausbau

- Während der Kanalbauarbeiten zunächst provisorische Wiederherstellung der Straßen
- Im Anschluss an die Kanalbauarbeiten vollständiger Neubau der auszubauenden Straßen (Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Entwässerung usw.)
- Bisher noch kein „endgültiger“ Ausbau der Straßen, daher nunmehr „erstmalige“ Herstellung
- Abrechnung der Herstellungskosten gemäß Baugesetzbuch (BauGB), d.h. Erhebung von „Erschließungsbeiträgen“ (Umlegung von 90 % der beitragsfähigen Herstellungskosten)
- Keine Umlegung von Kosten für
 - Rückbau des vorhandenen Straßenkörpers
(voraussichtlich hohe Entsorgungskosten wegen Schadstoffbelastung)
 - provisorische Wiederherstellung nach Kanalbau
- In der Regel keine Beitragserhebung für Grundstücke, für die zwischen dem 12.07.1954 und 17.10.1960 sog. „Anbauvertrag“ mit damaliger Stadt Bensberg geschlossen wurde;
in diesen Fällen Beitrag zu Lasten der Stadt;
Einzelheiten dazu bei den genannten Ansprechpartnern der Abteilung Straßenbau.

Straßenausbau



Ausblick

Was passiert seitens der Stadt ?

- **Abfrage einer möglichen Zustimmung zu Variante 2**
 - Fragebogenversand Anfang März, Beantwortungszeit bis Ende Juni
- **Klärung des künftigen Status der derzeitigen Bachverrohrung**
- **Einholung der Genehmigung für die Einleitstelle A20**
- **Ausarbeitung der Planung durch das Ingenieurbüro Eckle**
- **Voraussichtlicher Beginn der Kanalbauarbeiten: Mitte 2017**
- **Geschätzte Bauzeit:**
 - Kanalbauarbeiten: ca. 1 Jahr
 - Straßenbauarbeiten: ca. 1 Jahr

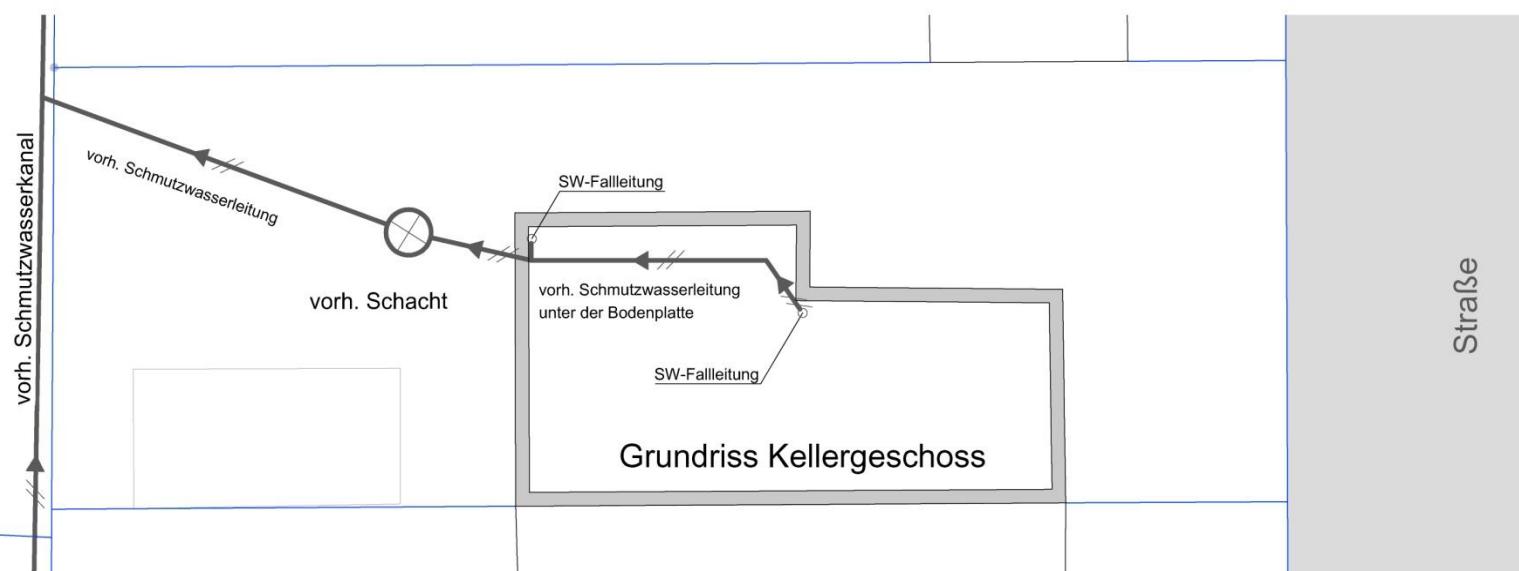
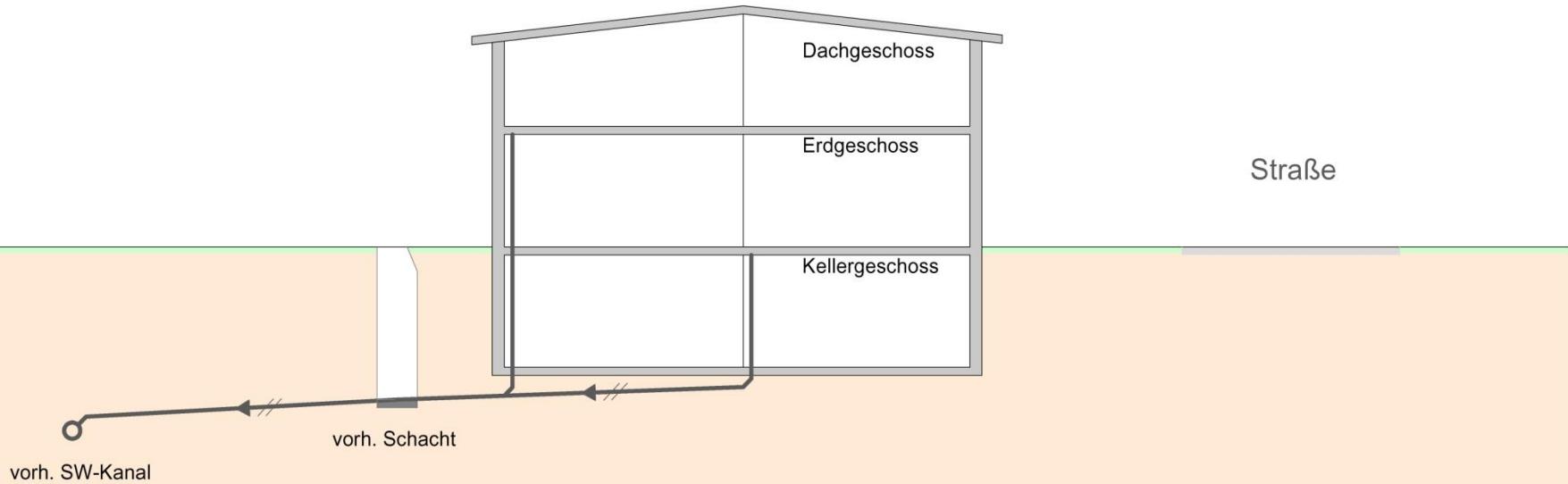
Ausblick

Was sollten die Grundstückseigentümer tun ?

- Aufgrund der komplexen Maßnahmen die auf den einzelnen Grundstücken anfallen können, wird jedem Grundstückseigentümer dringend empfohlen einen Fachplaner hinzuziehen.
Dieser kann in einer Erstberatung erläutern, wie man einen Überblick über die Grundstücksentwässerung bekommt. Des Weiteren berät er über rechtliche und technische Vorgaben und erläutert mögliche Lösungsvarianten.
Wenn gewünscht, kann er eine detaillierte Planung ausarbeiten und später die Bauausführung überwachen.
- In der Wahl eines geeigneten Fachplaners ist jeder frei.
- Das Ingenieurbüro Eckle als Planer der öffentlichen Kanalisation bietet seine Dienstleistungen auch für private Grundstückseigentümer an.
Eine Erstberatung vor Ort würde hier pauschal 250,- Euro kosten.

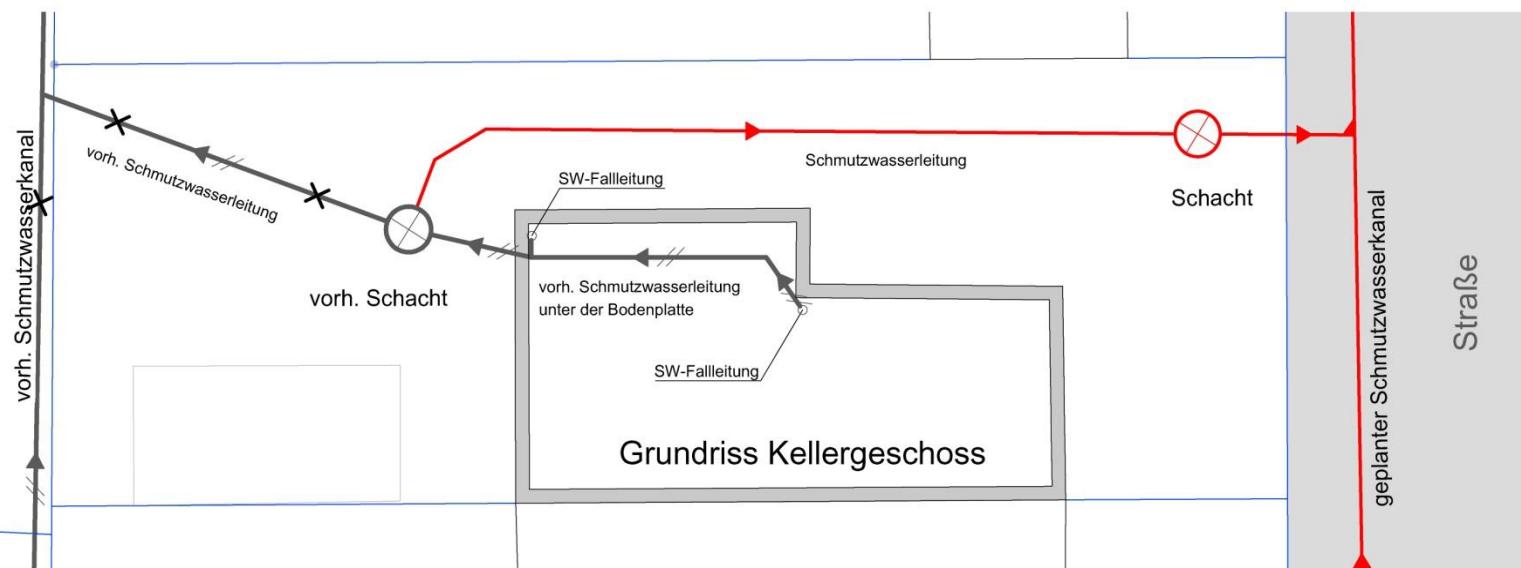
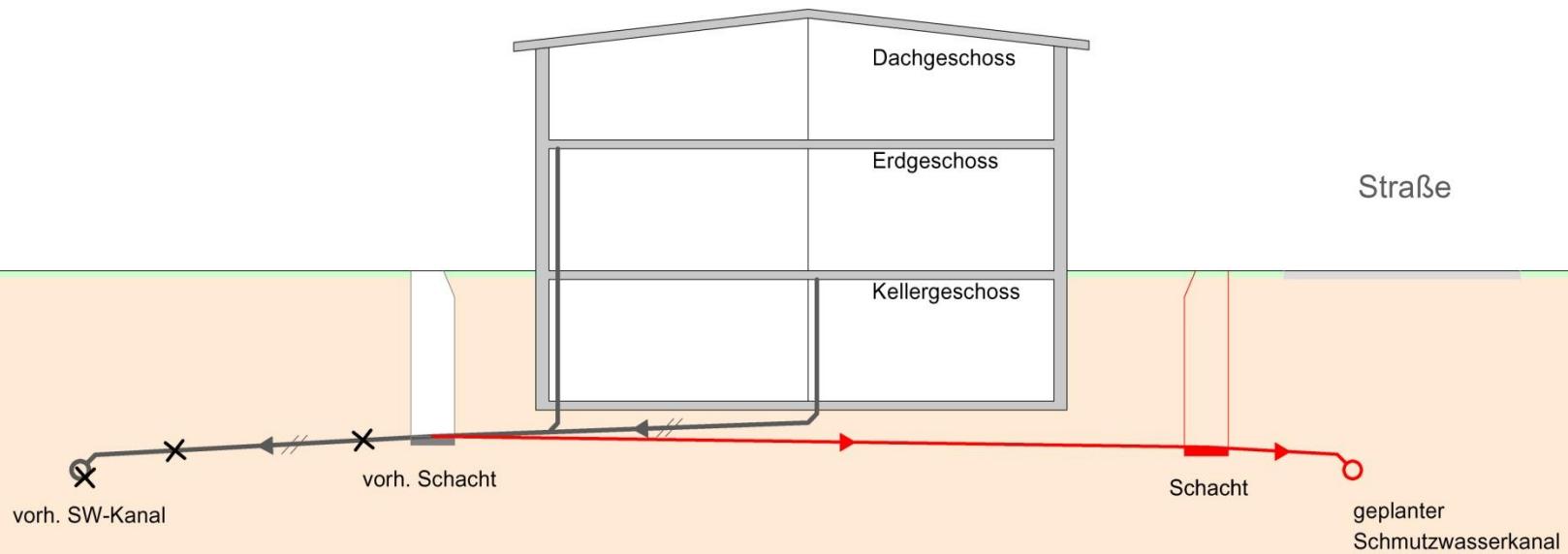
Grundstücksentwässerung

Ausgangszustand



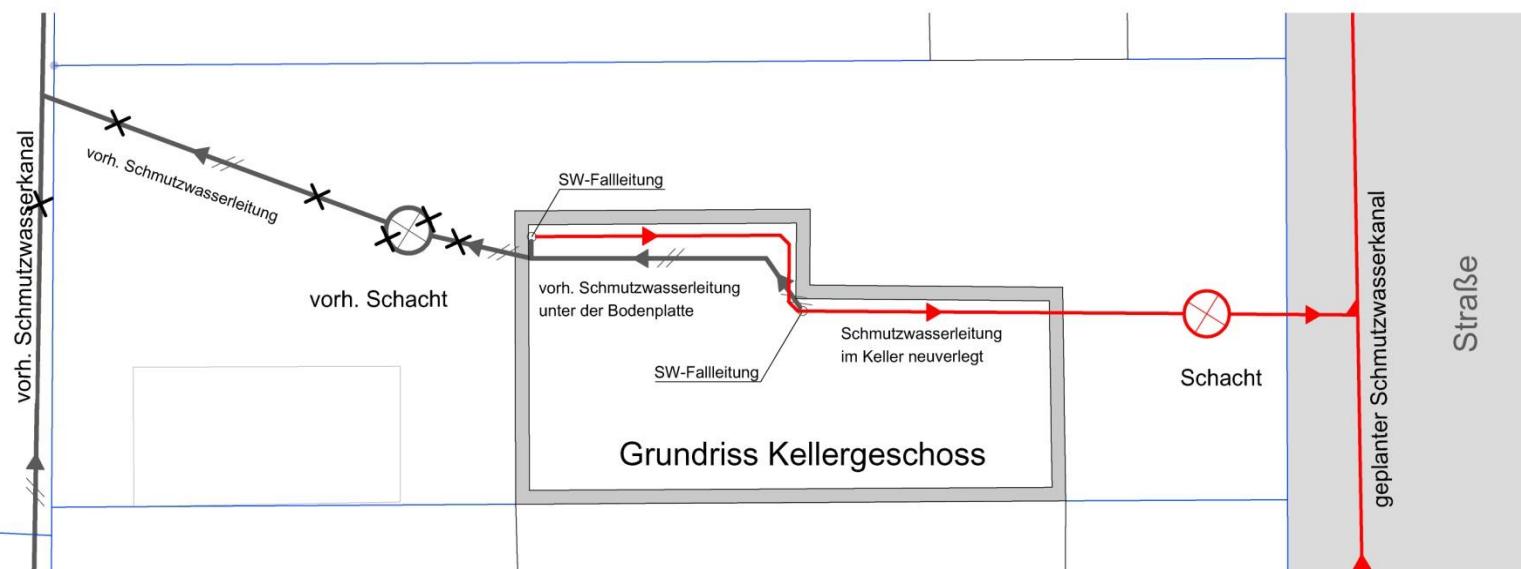
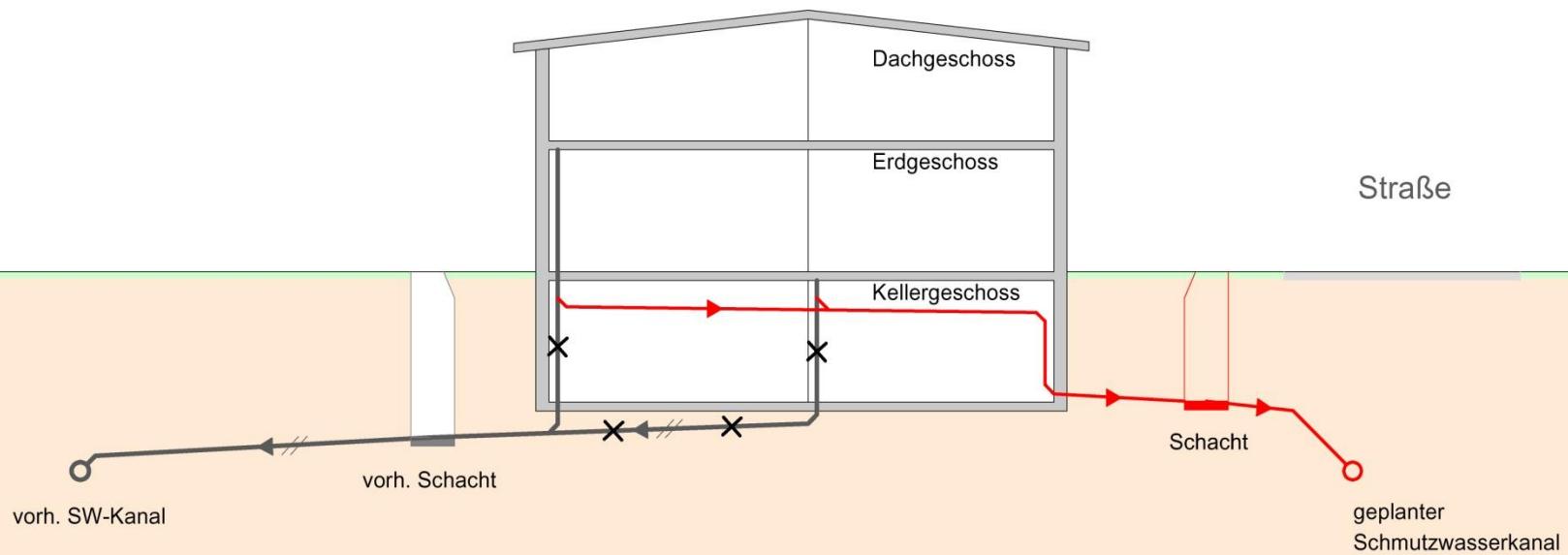
Grundstücksentwässerung

Sanierungsbeispiel 1



Grundstücksentwässerung

Sanierungsbeispiel 2



■ Weitere Infos über:

- **Presse**
- **Infoschreiben**
- **Homepage des Abwasserwerkes**

<http://www.bergischgladbach.de/abwasserwerk.aspx>